

## Stellungnahme zum

# Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken

18. Januar 2008

Das Deutsche Aktieninstitut unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken die Transparenz von Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen zu verbessern.

Transparenz ist ein bewährtes Regulierungskonzept für Ordnungsfragen der Kapitalmärkte, denn durch Transparenz werden die Akteure auf den Kapitalmärkten in die Lage versetzt, Entscheidungen auf Grundlage einer verlässlichen Informationsbasis zu fällen.

- Die vorgeschlagenen Änderungen erleichtern es den börsennotierten Unternehmen, durch die verbesserte Offenlegung ihrer Aktionäre und deren Absichten Aktionärswünsche frühzeitig zu erkennen. Dies macht das Umfeld für das unternehmerische Verhalten insgesamt besser kalkulierbar.
- Darüber hinaus ergibt sich aus einer erhöhten Transparenz ein weiterer positiver Effekt, der manchmal übersehen wird: Auch alle Kapitalmarktteilnehmer profitieren, weil sie für ihre Anlageentscheidungen ebenfalls auf verlässliche Informationen und auf ein im gewissen Rahmen kalkulierbares Verhalten der übrigen Marktteilnehmer, insbesondere der großen, angewiesen sind.

Wir begrüßen das Gesetz im Grundsatz, allerdings bedarf es einiger Modifikationen. Wir verweisen insbesondere auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem vom DAI am 17.1.2008 durchgeführten Seminar zu dieser Thematik.

**Art. 1 Ziff. 2 sowie Art. 2 Ziff 1 RegE:  
Verschärfung des „acting in concert“ (§§ 22 Abs. 2 WpHG-E,  
30 Abs. 2 WpÜG-E)**

Wie die Bundesregierung zu Recht anführt, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das „acting in concert“ auf Fälle der Abstimmung des Stimmverhaltens in der Hauptversammlung beschränkt, so dass es auf einen kleinen Ausschnitt des Spektrums möglicher Formen des Zusammenwirkens der Aktionäre reduziert ist. So mehren sich die Anzeichen, dass Investoren ihre Verhaltensweisen gerade auch bei anderer Gelegenheit zielgerichtet koordinieren, was durch die bisherige Regelung nicht erfasst war.

Das Deutsche Aktieninstitut unterstützt daher das Anliegen der Bundesregierung, hier zu einer etwas weiteren Regelung zu gelangen.

Zu weite Definition

Die vorgeschlagenen Formulierungen „in Bezug auf diesen Emittenten und auf den Erwerb von dessen Aktien“ (WpHG) bzw. „In Bezug auf die Zielgesellschaft und den Erwerb von deren Aktien“ (WpÜG) ist auch in Verbindung mit dem Korrektiv der „Eignung zu einer dauerhaften oder erheblichen Beeinflussung der unternehmerischen Ausrichtung“ zu weit gefasst und enthält zusätzlich eine Reihe an unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies verursacht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wo in Zukunft die Grenzen für ein „acting in concert“ zu ziehen sind und welche bestehenden Praktiken am Kapitalmarkt nicht mehr möglich sein sollen. Insofern steht entgegen der Begründung zu befürchten, dass die wechselseitige Zurechnung von Stimmrechten und damit der Nachweis eines „acting in concert“ in der Praxis weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird.

- Nach der derzeitigen Formulierung genügt es, wenn das Zusammenwirken geeignet ist, die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten dauerhaft oder erheblich zu beeinflussen.
- Damit könnte bereits ein dauerhaftes, aber unerhebliches Einflussnahmepotenzial ein „acting in concert“ zu Folge haben. Umgekehrt gilt ein nicht dauerhaftes, aber erhebliches Einflussnahmepotenzial ebenfalls als Anknüpfungspunkt für ein „acting in concert“. In beiden Fällen stellt die Formulierung des Entwurfs damit auf die (möglichen) materiellen Folgen des Zusammenwirkens im Unternehmen ab, die erheblich schwerer zu fassen sind als ein klares formales Kriterium.

Lösungsvorschlag:

Aus unserer Sicht sollte die Formulierung konkreter und enger gefasst werden, um so den Marktteilnehmern eine verlässlichere Richtschnur zu geben.

Dies würde auch möglicherweise entstehenden Anfechtungsrisiken entgegenwirken. Nötig erscheint uns vor allem eine Einschränkung mit Blick auf folgende Punkte:

Präzisierung der Definition:

- Die Definition sollte nach Möglichkeit nicht auf eine abstrakte Eignung zur Beeinflussung eines in Frage stehenden Zusammenwirkens abgestellt werden. Dies birgt zum Beispiel – wie der Bundesrat zu Recht feststellt – die Gefahr, dass bereits ein „acting in concert“ vorliegt, wenn sich die Aktionäre einig sind, die unternehmerische Ausrichtung weiter beizubehalten.
- Es geht doch eher darum, ob die in Frage stehenden Investoren sich bewusst darauf verständigen, eine nachhaltige Veränderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten zu erreichen.

Anhaltspunkte für erlaubtes Investorenverhalten zumindest in der Begründung:

- Vermutlich wird eine gegenüber dem Status Quo erweiterte Formulierung – egal wie sie gefasst wird – zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Allein der Begriff „zusammenwirken“ bereitet Schwierigkeiten. Will der Gesetzgeber nicht jede Ad-hoc-Koordination mit Rechtsunsicherheiten belasten, so müsste aus unserer Sicht zumindest in der Begründung klargestellt werden, welche Koordinationsmuster nicht erfasst sind. Vor allem ein ergebnisoffener Meinungs austausch zwischen Investoren zu unternehmensrelevanten Themen sollte hier ausgeklammert werden. Auch das Werben für die eigene Position sollte zumindest nicht per se einen „acting in concert“-Tatbestand begründen. Der Gesetzgeber sollte daher auch auf die Formulierung der Begründung große Sorgfalt verwenden, indem etwa Regelbeispiele vorgegeben werden. Dies ist in Ansatzpunkten bereits erkennbar, sollte aber weiterentwickelt werden.

Aufhebung des Gleichlaufs zwischen WpÜG und WpHG:

- WpÜG und WpHG verfolgen unterschiedliche Ziele. Sinn der WpHG-Norm ist vor allem, den Kapitalmarkt rechtzeitig über Veränderungen von kumulierten Einflusspotentialen (bzw. einer Kontrollanbahnung) zu unterrichten. Im WpÜG geht es dagegen vor allem um den effektiven Schutz der Vermögensposition von Minderheitsaktionären bei einer faktische Kontrollerlangung. Hier erscheint es uns als sehr weitgehend, wenn selbst ein einmaliges, ggf. spontanes Zusammenwirken von Investoren zu einer Zurechnung und damit zu einem Pflichtangebot führen könnte. Deswegen sollte zumindest im WpÜG die Einzelfallausnahme beibehalten werden, sich dann aber nicht allein auf die

Ausübung von Stimmrechten beziehen. Je weiter die Definition wird, desto wichtiger wird aus unserer Sicht, dass der Gleichlauf aufgehoben wird. Dass dann unterschiedliche Regelungen existieren, wäre hinzunehmen.

**Art. 1 Ziff. 3 sowie Art. 5 RegE:  
Erhöhung der Aussagekraft von Beteiligungs-/Stimmrechtsmeldungen (§ 25 WpHG-E, § 17 WpAIV-E)**

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 25 WpHG adressiert die Bundesregierung die Möglichkeit, dass der Anteilsbesitz und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaften über Positionen in Finanzinstrumenten (z.B. Optionen) schnell und zunächst vom Emittenten und von den anderen Aktionären unbemerkt erhöht werden können. Für diese sollten solche potentiellen Veränderungen in der Aktionärsstruktur jedoch frühzeitig erkennbar sein, um adäquat hierauf reagieren zu können.

Eine Aggregation von Beständen in Aktien und Finanzinstrumenten bei der Meldung ist daher zu begrüßen.

Bezüge klarer formulieren

Beabsichtigt ist laut Begründung, dass „die Eingangsschwelle früher erreicht und die Meldedichte erhöht wird“. Allerdings könnte nach dem derzeitigen Wortlaut weiterhin der verdeckte Aufbau einer Position von knapp unter 8 Prozent möglich sein, ohne dass der Kapitalmarkt etwas davon erfährt.

Grund dafür ist, dass sich die Verpflichtung des § 25 Abs. 2 WpHG zur Zusammenrechnung auf Beteiligungen nach den §§ 21 und 22 bezieht. In § 21 WpHG werden jedoch Schwellenwerte genannt. Die derzeitige Formulierung kann daher so gelesen werden, dass nur Beteiligungen einbezogen werden müssen, die nach §§ 21 und 22 auch für sich allein genommen meldepflichtig wären. Liegt keine Beteiligungsmeldung nach § 21 und 22 WpHG vor, dann müssen Optionspositionen nach wie vor erst dann gemeldet werden, wenn sie mindestens 5% ausmachen.

Es wäre demnach die folgende Situation vorstellbar, in der keine Meldepflicht ausgelöst würde:

Aktienposition: 2,9 Prozent  
Optionsposition: 4,9 Prozent  
Gesamtposition: 7,8 Prozent

Wenn dies nicht beabsichtigt ist, dann müsste § 25 Abs. 1 S. 2 WpHG-E präziser formuliert werden – auch in Bezug auf die relevanten Schwellen.

### Altbestände

Veränderungen von Zurechnungsnormen erzeugen, wie die Erfahrung zeigt, am Anfang Anwendungsschwierigkeiten. Unserer Ansicht nach ist im Gesetz bislang unklar, was mit Altbeständen geschehen soll. Hierzu wäre eine Regelung erforderlich.

### **Art. 1 Ziff. 4 RegE:**

#### **Bessere Informationen über Inhaber wesentlicher Beteiligungen (§ 27 Abs. 2 WpHG-E)**

§ 27 Abs. 2 WpHG-E soll ebenfalls der Transparenz über die Eignerpositionen dienen, indem der Umfang der Offenlegungspflichten beim Erwerb bedeutender Beteiligungen erhöht wird. Die Zielrichtung dieser Regelung ist zu begrüßen, da hiermit für die Gesellschaften und für die Aktionäre eine größere Transparenz über die Absichten von Inhabern bedeutender Beteiligungen erzeugt werden kann.

### Fehlende Sanktionen

Es fällt auf, dass die Vorschrift nicht sanktionsbewehrt ist und somit ihre Missachtung für die Inhaber wesentlicher Beteiligungen ohne Folgen bliebe. Weder der Gesellschaft noch den anderen Anteilseignern ist damit gedient, wenn die Verweigerung von Angaben oder – schlimmer noch – fehlerhafte Angaben nicht sanktioniert werden können. Die bloße Information an den Kapitalmarkt im Fall der Auskunftsverweigerung scheint uns als Sanktion wenig geeignet.

Wir schlagen daher vor, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Mitteilungen mit einem Bußgeld in Höhe von 200.000 Euro (analog § 39 Abs. 2 Nr. 6 e) zu belegen. Der Entzug der Stimmrechte würde dagegen u.U. neue Anfechtungsrisiken schaffen

### Fristen

Allerdings vermissen wir eine Präzisierung in Bezug auf die zeitliche Dimension. Nach dem Wortlaut würde der Inhaber der wesentlichen Beteiligung einer zeitlich unbefristeten Aktualisierungspflicht über seine Absichten unterliegen. Uns schiene es angebracht die Aktualisierungspflicht zeitlich zu beschränken – z.B. auf zwölf Monate.

### Meldeinhalte

Hinsichtlich der Meldeinhalte hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf angemerkt, dass hier eine Reihe von unbestimmten bzw. interpretationsbedürftigen Begriffen eingeführt wird. Insofern begrüßen wir auch, dass die Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung in den § 27 WpHG-E aufzunehmen gedenkt.

Im Hinblick auf die einzelnen Meldeinhalte bereiten vor allem die Ziff. 3 und 4 besondere Schwierigkeiten.

- Ziffer 3: Hier erscheint uns fraglich, inwieweit diese Norm nicht letztlich den identischen Inhalt wie § 10 WpÜG hat und zudem zu einer Vorverlagerung kursrelevanter Informationen, die sich auf rein subjektive Absichten beziehen, führt. Daher scheint Ziff. 3 letztlich entbehrlich.
- Ziffer 4: Hier erscheint uns fraglich, was konkret unter „Einflussnahme“ zu verstehen ist. In unserem Verständnis müsste dies etwas sein, was über die normalen Einflussnahmemöglichkeiten eines Aktionärs hinausgeht, denn Einfluss hat ein Inhaber einer 10 %-Beteiligung natürlich allein schon über die ihm zustehenden Stimmrechte.

### **Art. 1 Ziff. 5 RegE:**

#### **Verschärfte Rechtsfolgen für die Verletzung von Meldepflichten (§ 28 Satz 1 und 3 WpHG-E)**

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 28 WpHG-E, weil hiermit die Sanktionierung einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der kapitalmarktrechtlichen Meldepflichten erleichtert wird. Auch wird ein „Anschleichen“ an die Gesellschaft durch die bewusste Unterlassung der Meldung und deren sanktionslose Nachholung kurz vor der Hauptversammlung merklich erschwert.

### Formulierung missverständlich

Der zweite Halbsatz von § 28 S. 1 WpHG-E ist jedoch nicht hinreichend klar formuliert. Nach unserer Auffassung bezieht sich der Einschub „sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist“ auf den Inhalt der Meldung, nicht jedoch auf den Umfang der entzogenen Rechte. Es ist wohl beabsichtigt, dass der Entzug der Stimmrechte für die Dauer von 6 Monaten nur dann folgen soll, wenn die Meldung in Bezug auf den angegebenen Stimmrechtsanteil falsch ist, nicht aber wenn die Meldung andere Mängel aufweist. Es könnte also besser heißen:

*„... sofern die Meldung in Bezug auf die Höhe des angegebenen Stimmrechtsanteils falsch ist“*

Auf jeden Fall wäre der Einschub aus unserer Sicht in der Begründung erklärungsbedürftig.

#### Umgang mit unbedeutenden Mängeln

Darüber hinaus wäre – auch angesichts möglicher Anfechtungsrisiken für den Emittenten – zu erwägen, explizit darauf hinzuweisen, dass es dem Gesetzgeber nicht darum geht, unbedeutende Mängel in der Stimmrechtsmitteilung zu sanktionieren.

#### **Art. 3 RegE:**

#### **Verbesserte Identifikation der Inhaber von Namensaktien (§ 67 AktG-E)**

Mit den Änderungen des § 67 AktG-E beabsichtigt die Bundesregierung, sich dem Leitbild des möglichst vollständigen Aktienregisters durch eine Präzisierung der Aktionärs- und Intermediärspflichten, der Eintragungsmodalitäten sowie der Emittentenrechte zu nähern.

Dieses Anliegen unterstützt das Deutsche Aktieninstitut, denn nur mit einem vollständigen Aktienregister, in das zumindest weitgehend die tatsächlichen Inhaber von Aktien eingetragen sind, können die Vorteile ausgeschöpft werden, die die Namensaktie in Bezug auf die Aktionärsidentifikation und Kapitalmarktkommunikation prinzipiell bietet.

- Diese liegen zum einen darin, dass die Gesellschaften auch unterhalb der gesetzlichen Meldeschwellen von minimal 3 Prozent Kenntnis über die Aktionärsstruktur und ihre Veränderungen erlangen. Dies mag auf den ersten Blick als eine unwichtige Fragestellung erscheinen. Jedoch zahlreiche wichtige Ansprechpartner für die Kapitalmarktkommunikation in diese Kategorie einzuordnen. Vor allem die großen Publikumsfonds halten nur in seltenen Fällen Beteiligungen, die über die 3-Prozent-Schwelle hinausgehen.
- Zweitens kann das Aktienregister gerade in kritischen Unternehmenssituationen oder in Situationen großer Aktionärsfluktuation ein wichtiges Instrument der strategischen Unternehmensführung sein. Die Bewegungen im Aktienregister vermitteln den Unternehmen ein direktes Feedback aus dem Kapitalmarkt zu unternehmerischen Entscheidungen und ergänzen so die im Aktienkurs ablesbaren Kapitalmarktreaktionen.

Durch die gängige Praxis der „Nominee“-Eintragungen können die genannten Vorteile jedoch derzeit faktisch nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Dies widerspricht der rechtspolitischen und ökonomischen Idee der Namensaktie. Die Lücken in den Aktienregistern erschweren für die Gesellschaft die laufende Kommunikation mit den Aktionären erheblich und stellen in Frage, ob der

erhebliche Aufwand für die Registerführung noch gerechtfertigt werden kann – übrigens auch gegenüber den Aktionären, die ordnungsgemäß eingetragen sind.

Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Änderungen des § 67 AktG, weil sie den Aktiengesellschaften mehr Möglichkeiten eröffnen, ihre Aktionäre zu identifizieren. Wir begrüßen auch, dass den Gesellschaften Satzungsautonomie gewährt wird, wie weit „Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind“.

Dies stellt zum einen sicher, dass Gesellschaften, die diese gesetzliche Option nicht nutzen wollen, keine Veränderungen vornehmen müssen. Zum anderen wird die Entscheidung, wie weit die Einschränkungen gehen sollen, an die Aktionäre selbst verlagert, die in der Hauptversammlung über die entsprechende Satzungsregelung zu entscheiden haben. Dies führt zu markt- und aktionärgerechten Lösungen. Insofern sind aus unserer Sicht auch Bedenken unangebracht, die Satzungsregelungen könnten sich im Zweifelsfall als ein Instrument erweisen, die Unternehmensleitungen gegenüber dem Einfluss kritischer Aktionäre abzuschotten oder die Liquidität der Aktie zu beeinträchtigen. Die Aktionäre, die über die Satzungsänderung entscheiden, dürften kein Interesse daran haben, solche Regelungen zuzulassen.

#### § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG-E: Nichterfassung von Treuhandverhältnissen

Allerdings führen die vorgeschlagenen Formulierungen dazu, dass lediglich sog. „Legitimationsaktionäre“ von der Vorschrift erfasst wären, nicht aber „Treuhandverhältnisse und andere schuldrechtliche Vereinbarungen“ (Begründung, S. 17).

Damit läuft die an sich wünschenswerte Änderung der Vorschrift für einen wichtigen Teil der möglichen Fälle vollständig ins Leere. Gerade in Bezug auf die Bestände ausländischer Anteilseigner, die bislang nur sehr unvollständig im Aktienregister aufgeführt sind, besteht diese Gefahr, weil besonders hier Treuhandverhältnisse zwischen einer depotführenden Bank als Treuhänder und dem „wahren Aktionär“ (beneficial owner) als Treugeber anzutreffen sind.

Aus unserer Sicht sollte § 67 AktG-E Abs. 1 S. 3 daher entsprechend umformuliert werden, um Treuhandverhältnisse ebenfalls zu erfassen.

*Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören oder die für Rechnung eines anderen gehalten werden, zulässig sind.*



#### § 67 Abs. 2 AktG-E: Unpräziser Bezug

Das Deutsche Aktieninstitut unterstützt, dass für ein nicht den Satzungen entsprechendes Eintragungsverhalten eine Sanktionsmöglichkeit in Form des Entzugs der Stimmrechte geschaffen werden soll. Offenbar ist jedoch durch die merkliche Veränderung der Entwurfsfassung im Vergleich zum Referentenentwurf ein redaktionelles Versehen unterlaufen. § 67 Abs. 2 S. 2 AktG-E bezieht sich auf eine „satzungsmäßige Höchstgrenze“. Von einer solchen ist aber im § 67 Abs. 1 S. 3 keine Rede. Daher sollte sich der Verweis allgemeiner gefasst werden, so dass alle „Satzungsregelungen“ erfasst wären.

*Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen, die von den Vorgaben der Satzung im Sinne des Absatzes 1 abweichen, nicht.*

#### § 67 Abs. 4 AktG-E: Nichterfassung von Treuhandverhältnissen

Aus den oben genannten Gründen ist auch die geplante Schaffung einer Fragemöglichkeit nach § 67 Abs. 4 unzureichend. Um Treuhandverhältnisse zu erfassen, müssten sie auch hier einbezogen werden.

§ 67 Abs. 4 könnte lauten:

*Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören und ob er sie für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen hält. Im letzten Fall hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben über denjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz offengelegt werden.*

#### Ergänzungen

Diese Regelungen würden bereits deutlich zur Verbesserung der Transparenz in den Aktienregistern beitragen. Um das Regime zu vervollständigen, wären darüber hinaus folgende Änderungen sinnvoll:

- Die o.g. Fragemöglichkeit des Emittenten erlaubt ihm die bislang verdeckten Registerpositionen besser zu durchleuchten. Gleichwohl sind auch dann Missbrauchsmöglichkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen. Weil die Stimmrechte sofort wiederaufleben, sobald die Mitteilung nachgeholt wird, könnte die Frist auch bewusst überschritten werden, um sie dann kurz vor der Hauptversammlung zu erfüllen. Um dem einen Riegel vorzuschieben, könnte nach dem Vorbild des § 28 WpHG-E auch in § 67 Abs. 2 S. 3 eine Stimmrechtssperre eingefügt werden. 1 Monat dürfte hierfür genügen.

- § 67 Abs. 3 ist für uns ohne ersichtlichen Grund im Vergleich zur Fassung des Referentenentwurfs wieder geändert worden. Wir würden hier aber weiterhin dafür plädieren, dass Löschungen mit Neueintragen möglich sein sollten. Dies entspricht der Funktion des Aktienregisters. Der derzeitige Wortlaut lässt hingegen zu, dass Aktionäre ausgetragen werden, ohne dass dem ein Neuaktionär gegenüberstünde.
- Wir würden es darüber hinaus begrüßen, wenn man bei der Gelegenheit der Reform des Regimes zugleich eine Lücke im WpHG schließen könnte. Wenn Inhaber von Namensaktien die Meldeschwellen des § 21 WpHG überschreiten, erfährt der Emittent, wer sein Aktionär ist. Allerdings erfährt er nicht, wer für die genannte Position im Aktienregister eingetragen ist. Man sollte daher den § 21 WpHG dahingehend ergänzen, dass Emittent ein Recht erhält, beim Inhaber der Beteiligung nachfragen kann, wer für ihn ins Register eingetragen ist. Hiefür müsste man natürlich eine angemessene Frist – z.B. 14 Tage – einräumen.

**Art. 4:  
Änderung des Betriebsverfassungsrechts**

Die vorgeschlagene Änderung kann für die Transaktionspraxis im M&A-Bereich und damit für den Kapitalmarkt insgesamt dramatische Folgen haben. Der RegE nimmt ausdrücklich Bezug auf Bieterverfahren (S. 18), die ebenfalls von der Normänderung erfasst sein sollen.

- Es stellt sich die Frage, wie eine Unternehmensleitung in der Lage sein soll, über die Absichten eines Dritten zu informieren, die die Leitung im Zweifelsfall gar nicht kennt.
- Ebenfalls schwer wiegt, dass der Gesetzgeber offenbar beabsichtigt, die Belegschaft durch die Unternehmensleitung über sämtliche potentiellen Bieter aufklären zu lassen. Bieterverfahren beginnen üblicherweise mit einer deutlich zweistelligen Zahl an Kaufinteressenten. Soll wirklich über alle diese Bieter informiert werden? Dies würde das Verfahren nicht nur erheblich schwerfälliger (und kostspieliger) machen, sondern zudem die Vertraulichkeit und damit Transaktionssicherheit u.U. gefährden.

Von der vorgeschlagenen Änderung ist daher abzusehen.